

ZH_OBERGERICHT UE210054 vom 9. Juni 2021

ZH Obergericht, 2021-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE210054

FR: ZH_OBERGERICHT UE210054 du 9 juin 2021

IT: ZH_OBERGERICHT UE210054 del 9 giugno 2021

Erwägungen

E. 1

Am 30. Dezember 2020 stellte A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Kantonspolizei Zürich Strafantrag gegen Unbekannt wegen ungerechtfertigten Abschleppens von Fahrzeugen und ungerechtfertigten Räumens von Material, eventuell Sachentziehung etc. (Urk. 16/2).

E. 1.1

Ergibt sich aus einer Strafanzeige ein hinreichender Tatverdacht, verfügt die Untersuchungsbehörde gemäss Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO die Eröffnung einer Untersuchung. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden, etwa wenn sich aus einer Anzeige keine deliktsrelevanten Anhaltspunkte feststellen lassen. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen

- 3 - Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen von erheblicher und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht (Urteile des Bundesgerichts 6B_455/2015 vom 26. Oktober 2015 E. 4.1 und 6B_830/2013 vom

E. 1.2

Der Sachentziehung macht sich schuldig, wer der berechtigten Person ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und dieser dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt (Art. 141 StGB).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) verfügte am 4. Februar 2021, genehmigt am 11. Februar 2021, die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 1) wegen Sachentziehung (Urk. 3).

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft fasste den Sachverhalt folgendermassen zusammen: Der Beschwerdegegnerin 1 werde vorgeworfen, sie habe am 12. Dezember 2020 Fahrzeuge samt Material des Beschwerdeführers [aus ihrer Garage und] von ihrem Vorplatz beziehungsweise [der Garage und] dem Vorplatz ihres Vaters an der C._____ -strasse in D._____ abschleppen lassen, wobei der Beschwerdeführer geltend mache, er habe vom Bruder der Beschwerdegegnerin 1, E._____, die Erlaubnis erhalten, die Fahrzeuge dort zu deponieren. Die Beschwerdegegnerin 1 habe in der Folge schriftlich ausgeführt, die Fahrzeuge seien ohne Berechtigung auf dem Vorplatz deponiert gewesen, da E._____

nicht an der fraglichen Liegenschaft berechtigt gewesen sei und daher nie eine Erlaubnis zum Abstellen der Fahrzeuge habe erteilen können. Ferner sei der Beschwerdeführer mehrfach vergeblich darauf aufmerksam gemacht worden, dass er die Fahrzeuge entfernen müsse, was nicht erfolgt sei, weshalb diese letztlich im Hinblick auf den Verkauf der Liegenschaft abgeschleppt worden seien (Urk. 3 S. 1 f. E. 2 f.). Die Staatsanwaltschaft erwog, es sei fraglich, ob die objektiven Tatbestandsmerkmale der Sachentziehung erfüllt seien, nachdem die Fahrzeuge nicht entzogen, sondern lediglich mittels Abschleppdienst an einen anderen Ort ver-

- 4 - bracht worden seien, vom Beschwerdeführer aber jederzeit hätten abgeholt werden können, und ob dadurch überhaupt ein erheblicher Nachteil zugefügt worden sei. Die Beschwerdegegnerin 1 sei ferner davon ausgegangen, dass ein Rechtfertigungsgrund vorgelegen habe beziehungsweise sie berechtigt gewesen sei, die Fahrzeuge abschleppen zu lassen. Sie habe nie die Absicht gehabt, die Fahrzeuge samt Material dem Beschwerdeführer zu entziehen oder ihm einen erheblichen Nachteil zuzufügen (Urk. 3 S. 2 E. 4). Die Staatsanwaltschaft erwog abschliessend, es handle sich um eine rein zivilrechtliche Streitigkeit und es sei nicht an der Strafbehörde darüber zu entscheiden, ob der Beschwerdeführer überhaupt berechtigt gewesen sei, seine Fahrzeuge samt Material auf dem Vorplatz zu deponieren (Urk. 3 S. 2 E. 5).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer brachte mit seiner Beschwerdeschrift vor, er habe mit E. _____ einen Gebrauchsleihe-Vertrag geschlossen und mit F. _____, der sich als Vertreter der Beschwerdegegnerin 1 ausgegeben habe, Verhandlungen geführt und die Abmachung getroffen, alles Material bis am 24. Dezember 2020 vom Areal C. _____-strasse zu entfernen beziehungsweise am 15. Dezember 2020 zwei Fahrzeuge sowie die weiteren Fahrzeuge bis am 24. Dezember 2020 zu entfernen (Urk. 2).

E. 3

Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 19. Februar 2021 innert Frist Beschwerde (Urk. 2).

E. 3.1

Eine Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde führende Person hat genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids sie anfecht (lit. a), welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen (lit. b) und welche Beweismittel sie anruft (lit. c; Art. 385 Abs. 1 StPO). Bei Laienbeschwerden ist grundsätzlich ein grosszügiger Massstab an die formellen Anforderungen einer Beschwerde zu setzen. Dennoch kann auch von einem Laien erwartet werden, bereits mit der Beschwerdeschrift und ohne zusätzliche Aufforderung zur Verbesserung auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid konkret einzugehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1039/2020 vom 20. April 2021 E. 1.5. mit weiteren Hinweisen).

- 5 -

E. 3.2

Vorliegend setzt sich der Beschwerdeführer nicht mit den Erwägungen der Staatsanwaltschaft auseinander, wonach das objektive Tatbestandsmerkmal des erheblichen Nachteils im Sinne von Art. 141 StGB nicht dargelegt worden und

insbesondere ein Vorsatz der Beschwerdegegnerin 1 diesbezüglich nicht erkennbar sei. Aus diesem Grund wäre bereits mangels ausreichender Begründung nicht auf die Beschwerde einzutreten. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass sich auch aus den Akten keine deliktsrelevanten Anhaltspunkte für einen erheblichen Nachteil feststellen lassen. Der Beschwerdeführer konnte seine Fahrzeuge samt Material jederzeit beim Abschleppunternehmen abholen, ohne eine allenfalls vorgängig von der Beschwerdegegnerin 1 an das Abschleppunternehmen zederte Schadenersatzforderung zu begleichen, nachdem einem Abschleppunternehmen grundsätzlich kein Retentionsrecht an abgeschleppten Fahrzeugen zusteht (Beschluss der Kammer UH160307 vom 8. November 2016 E. III. 4.2, publiziert auf www.gerichte-zh.ch/entscheide; vgl. dazu auch die öffentliche Information der Kantonspolizei Zürich auf: <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/mitteilungen/2018/sicherheit---justiz/kantonspolizei/fremde-autos-auf-dem-privatparkplatz-.html>); ein dringender Bedarf an den Fahrzeugen oder Gegenständen wurde sodann vom Beschwerdeführer weder in seiner Beschwerde schriftlich noch in seiner Einvernahme (vgl. Urk. 16/3 insb. S. 3 F/A 19) konkret dargestellt. Der Beschwerdeführer belegte des Weiteren weder seinen angeblichen "Gebrauchsleihe-Vertrag" mit E._____, noch äusserte er sich zu den Erwägungen der Staatsanwaltschaft, wonach E._____ ihm gemäss der Beschwerdegegnerin 1 gar keine Berechtigung zum Abstellen der Fahrzeuge samt Material habe erteilen können. So führte er anlässlich seiner Einvernahme dazu lediglich aus, E._____ habe ihm zunächst mündlich und dann mittels eines schriftlichen Vertrags die Erlaubnis erteilt, dass er diesen [schriftlichen] Vertrag aber nicht mehr finde. Sodann will er gegen Ende November 2020 mit E._____ mündlich eine Verlängerung dieser Gebrauchsleihe bis Ende Jahr abgemacht haben (Urk. 16/3 S. 1 F/A 4 f.). Auch weitere Vereinbarungen mit F._____ sind nach der Darstellung des Beschwerdeführers nur mündlich erfolgt (Urk. 16/3 S. 2 F/A 8 f.) und die von ihm eingereichte schriftliche Vereinbarung, wonach er die Fahrzeuge bis 15. Dezem-

- 6 - ber 2020 hätte entfernen müssen, weist keinerlei Unterschriften auf (Urk. 9 = Urk. 16/6); wobei der Beschwerdeführer geltend macht, er (der Beschwerdeführer) habe die Vereinbarung nicht unterschreiben wollen (Urk. 16/3 S. 2 F/A 9). Insofern ergeben sich aus dem Strafantrag keine konkreten Anhaltspunkte, wonach er eine Berechtigung zum Abstellen der Fahrzeuge und Gegenstände hatte und ihm daher die Sachen durch deren Entfernung überhaupt hätten entzogen werden können beziehungsweise die von der Beschwerdegegnerin 1 stellvertretend ausgeübte Selbsthilfe ungerechtfertigt war. Ferner reichte der Beschwerdeführer gemäss Rapport der Kantonspolizei Zürich trotz Aufforderung auch keine detaillierte Liste und Belege über die Gegenstände ein, die sich angeblich an der genannten Örtlichkeit (wohl im abgeschleppten Anhänger) befunden hätten (Urk. 16/1 S. 3). Damit ergibt sich aus dem Strafantrag des Beschwerdeführers sowie aus den Akten kein hinreichender Anfangstatverdacht wegen Sachentziehung, womit die Staatsanwaltschaft zu Recht keine Strafuntersuchung an die Hand nahm. Es ist abschliessend darauf hinzuweisen, dass es nicht die Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden sein kann, an Stelle der zivilen Gerichte zivilrechtliche Verhältnisse respektive behauptete Vertragsverhältnisse zwischen den beziehungsweise für die Parteien aufzuarbeiten, um daraus erst auf eine allfällige Strafbarkeit schliessen zu können. Dies insbesondere, wenn die geschädigte Person unklare oder nur schwer nachvollziehbare Verhältnisse geschaffen hat und eine mangelhafte (zivilrechtliche) Beweislage durch ihr Handeln selbst in Kauf genommen hat. Das Strafverfahren hat damit nicht als Vehikel zur Durchsetzung oder Klärung behaupteter zivilrechtlicher Ansprüche oder Fragestellungen zu dienen und die

Strafbehörden haben in diesem Zusammenhang nicht das Sammeln von (allfälligen) Beweisen abzunehmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1092/2018 vom 5. Februar 2019 E. 2.2).

- 7 - III.

E. 4

Nachdem dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 2. März 2021 Frist zur Leistung einer Prozesskaution angesetzt wurde (Urk. 5), ersuchte er mit Eingabe vom 7. April 2021 sinngemäss um Befreiung von deren Leistung bzw. Erstreckung der Zahlungsfrist (Urk. 8), worauf ihm die Frist abgenommen wurde (Urk. 11).

E. 5

Die Akten der Staatsanwaltschaft wurden beigezogen (Urk. 16). Von einem Schriftenwechsel wurde abgesehen. II.

E. 10

Dezember 2013 E. 1.4). Massgebend für den Entscheid über die Untersuchungseröffnung ist der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz "in dubio pro duriore" (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_662/2017 vom 20. September 2017 E. 3.2). Danach ist die Untersuchung insbesondere dann fortzuführen beziehungsweise anzuheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (vgl. BGE 138 IV 86 = Pra 101 [2012] Nr. 114, E. 4.1.1). In diesem Rahmen verfügen die Untersuchungsbehörden über einen gewissen Ermessensspielraum (BGE 138 IV 186 E. 4.1, m.H.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.